



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Christian Klingen, Ulrich Singer AfD**

Überholmöglichkeit durch Nutzung von Haltebuchten auf Bundesstraßen ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt geändert wird:

„²Wer ein langsames Fahrzeug führt, muss die Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ermäßigen, notfalls warten, wenn nur so mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen das Überholen möglich ist. Auf Straßen außerorts mit nur einer Fahrbahn pro Fahrtrichtung sollen Fahrzeuge, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich und nicht nur kurzfristig unterschreiten, ohne dass dies aus Gründen der Witterung, der Verkehrslage oder aus sonstigen triftigen Gründen nötig ist, an geeigneter Stelle nachfolgendem Verkehr das gefahrlose Passieren ermöglichen. ³Hierzu sollen geeignete Seitenstreifen oder müssen Haltebuchten in Anspruch genommen werden; das gilt nicht auf Autobahnen.“

Begründung:

Gerade auf vielbefahrenen Bundesstraßen kommt es immer wieder zu erheblichen Belästigungen durch sehr langsam fahrende Fahrzeuge, die oft Autoschlangen mit mehreren Fahrzeugen hinter sich herziehen.

Obwohl in anderen Ländern selbstverständlich, geschieht es in Deutschland leider nur äußerst selten, dass diese Fahrer von sich aus den nachfolgenden Verkehr, z. B. an Haltebuchten, passieren lassen. Hierzu sind an den Bundesstraßen die erforderlichen Haltebuchten in ausreichender Zahl einzurichten.

Könnte man sich darauf verlassen, dass ein erheblich langsamer fahrendes Fahrzeug in Kürze das gefahrlose Überholen ermöglichen wird, würde dies die Zahl riskanter Überholmanöver (und somit auch die Zahl schwerer Verkehrsunfälle) erheblich mindern. Ziel ist es nicht, Lastkraftwagen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zum ständigen Ausscheren zu zwingen, jedoch dürfte sich der Zeitverlust für ein landwirtschaftliches Fahrzeug mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 35 km/h doch sehr in Grenzen halten.

Als „erhebliche Unterschreitung“ könnten 25 Prozent der Höchstgeschwindigkeit angenommen werden. Auch soll niemand zum Schnellfahren gezwungen werden, doch wer nicht dem Verkehrsfluss entsprechend fahren kann oder will, sollte kurzzeitig auf Seitenstreifen und Haltebuchten ausweichen.